

Kollektivversicherteninformation

Seite 2

Versicherungsbedingungen der «All Mobile»-Versicherung zu den Charge- und Kreditkarten der Swisscard AECS GmbH

ab Seite 3

Kollektivversicherteninformation

Die folgende Kundeninformation gibt einen Überblick über die Identität der Versicherer und die wesentlichen Inhalte des Versicherungsvertrags (Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag [im Weiteren: «VVG»]). Die konkreten Rechte und Pflichten der versicherten bzw. anspruchsberechtigten Personen ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen, allfälligen Beitrittsformularen oder Versicherungsbestätigungen und aus den geltenden Gesetzesbestimmungen (VVG).

1. Vertragspartner

Swisscard AECS GmbH, als Herausgeberin (im Weiteren: «Herausgeberin») von Charge- und Kreditkarten (im Weiteren: «Karte/-n») hat mit dem nachfolgend genannten Versicherer einen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen, von welchem Karteninhaber mittels optionalem Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag profitieren können. Aufgrund des Anschlusses an den Kollektivversicherungsvertrag werden den anspruchsberechtigten Personen (siehe Ziff. 2) bestimmte Leistungsansprüche (siehe Ziff. 3) gegenüber dem Versicherer gewährt, nicht aber gegenüber der Herausgeberin.

Versicherer und damit Risikoträger der nachfolgend aufgeführten Deckungen ist:

Allianz Global Assistance

AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), mit Sitz in der Hertistrasse 2 in 8304 Wallisellen – im Weiteren: «AGA» bzw. «der Versicherer»).

Der Versicherer kann im Rahmen seiner Leistungserbringung Aufgaben an servicebringende Dritte delegieren.

2. Anspruchsberechtigte Personen

Die anspruchsberechtigten Personen ergeben sich aus der Definition auf Seite 3 der Versicherungsbedingungen.

3. Versicherte Risiken, Umfang des Versicherungsschutzes sowie der Assistance-Leistungen

Die versicherten Risiken und der Umfang des Versicherungsschutzes (inkl. Ausschlüssen zum Versicherungsschutz) sowie die einzelnen Versicherungsleistungen ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen, insbesondere aus der Übersicht der Versicherungsleistungen (ab Seite 4).

4. Wie berechnet sich die Prämie?

Im Rahmen des Beitrittsverfahrens zum Kollektivversicherungsvertrag wird die Prämie explizit mitgeteilt.

5. Welche Pflichten und Obliegenheiten haben die anspruchsberechtigten Personen?

Die Pflichten und Obliegenheiten sind im Detail in den Versicherungsbedingungen sowie im VVG aufgeführt.

Unter die wesentlichen Pflichten der anspruchsberechtigten Personen fällt beispielsweise im Schadenfall Folgendes:

- Dieser ist dem Versicherer unverzüglich zu melden.
- Auf Begehren des Versicherers sind sämtliche Informationen und Dokumente zu liefern, die zur Abklärung der Leistungspflicht notwendig sind (Mitwirkungspflicht).
- Es sind alle zumutbaren Massnahmen zur Minderung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).

6. Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich, solange ein wirksames Kartenverhältnis und der Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag bestehen. Besondere Bestimmungen zur Kündigung des Versicherungsschutzes sind aus den allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) ersichtlich (Seite 5).

7. Änderung des Deckungsumfangs/der Versicherungsbedingungen

Der Versicherer und die Herausgeberin können die Versicherungsbedingungen (inkl. Versicherungssummen) nach Massgabe der in den AVB (siehe dazu Ziffer III. 8) festgelegten Bestimmungen anpassen.

8. Information über die Verarbeitung von Personendaten

Der Versicherer verarbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen und für Marketingzwecke. Die Daten werden persönlich bzw. physisch oder elektronisch gemäss den gesetzlichen Vorschriften erhoben, verarbeitet, aufbewahrt und gelöscht. Der Versicherer kann im erforderlichen Umfang Daten mit den an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere mit der Herausgeberin, mit Mit- und Rückversicherern, Serviceerbringern sowie in- und ausländischen Gesellschaften des Versicherers zur Bearbeitung austauschen bzw. übermitteln. Ferner kann der Versicherer bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Die anspruchsberechtigte Person hat das Recht, beim Versicherer über die Verarbeitung der die anspruchsberechtigte Person betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

Versicherungsbedingungen der «All Mobile»-Versicherung zu den Charge- und Kreditkarten der Swisscard AECS GmbH

I. Aufbau der Bedingungen / Einleitung / Definitionen

A. Aufbau der Bedingungen

Die Versicherungsbedingungen sind wie folgt aufgebaut:

- I. Aufbau der Bedingungen / Einleitung / Definitionen
- II. Übersicht der Versicherungsleistungen
- III. Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
- IV. Besondere Versicherungsbedingungen (BVB)
- V. Versicherungsfall-Tabelle

In der Übersicht der Versicherungsleistungen werden abschliessend und in Ergänzung zu den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen die Leistungen im Versicherungsfall festgelegt.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen finden immer dann Anwendung, wenn die Besonderen Versicherungsbedingungen keine andere Regelung vorsehen. Im Fall von Widersprüchen gelten die Besonderen Versicherungsbedingungen.

Die Versicherungsfall-Tabelle listet schliesslich die im Versicherungsfall einzureichenden Nachweise auf. Sie hat im Fall von Widersprüchen gegenüber den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen Vorrang.

B. Einleitung

Swisscard AECS GmbH hat mit dem Versicherer einen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen, welcher Karteninhabern und sonstigen anspruchsberechtigten Personen bei Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag gewisse Leistungsansprüche gegenüber dem Versicherer gewährt, nicht jedoch gegenüber Swisscard AECS GmbH und/oder von ihr für die Abwicklung der Vertragsbeziehung beauftragten Dritten.

Der Hauptkarteninhaber ist verpflichtet, ggf. die übrigen anspruchsberechtigten Personen über die wesentlichen Punkte des Versicherungsschutzes und die Obliegenheiten im Versicherungsfall sowie über den Umstand, dass diese Versicherungsbedingungen jederzeit bei Swisscard AECS GmbH, Neugasse 18, CH-8810 Horgen bezogen oder im Internet unter www.swisscard.ch eingesehen werden können, zu informieren.

Versicherungsfälle sind nach Kenntnisnahme des Versicherungsanspruchs unverzüglich und direkt dem Versicherer zu melden, da andernfalls u. U. Leistungskürzungen erfolgen können.

C. Definitionen

Auf männlich-weibliche Doppelformen wird zur besseren Lesbarkeit verzichtet.

Die in diesen Versicherungsbedingungen genannten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Anspruchsberechtigte Person

Der Karteninhaber und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

AVB

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die für alle Versicherungsleistungen gelten (Teil III).

BVB

Die Besonderen Versicherungsbedingungen, die für die einzelnen Versicherungsleistungen gelten (Teil IV).

Hauptkarteninhaber

Die Person, die bei der Herausgeberin eine Hauptkarte beantragt hat und auf ihre Verantwortung und Rechnung Zusatzkarten beantragen kann.

Herausgeberin

Swisscard AECS GmbH als Herausgeberin der Karten sowie von ihr für die Abwicklung des Kartenbezugs beauftragte Dritte.

Karte

Charge- und/oder Kreditkarte der Herausgeberin.

Karteninhaber

Inhaber einer Karte.

Mobile

Mobiltelefon/Handy, Smartphone.

Notebook

Tragbarer, klappbauförmiger Personal Computer (Laptop).

Portabler Media Player

Tragbares digitales Medienabspielgerät wie z. B. iPod, MP3-Player.

Tablet

Tragbarer, flacher Computer in besonders leichter Ausführung mit einem Touchscreen und ohne ausklappbare mechanische Tastatur.

Wirtschaftlicher Totalschaden

Liegt vor, sofern die Reparaturkosten den Zeitwert übersteigen.

Versicherer

Für alle Versicherungsleistungen:

AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz).

Versicherte Geräte

Mobiles, Tablets, Notebooks sowie portable Media Player.

Versicherungsfall

Das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht.

Versicherungssumme

Höhe des maximalen finanziellen Leistungs- oder Entschädigungsanspruchs gemäss Übersicht der Versicherungsleistungen.

Zusatzkarteninhaber

Die Person, der die Herausgeberin auf Antrag des Hauptkarteninhabers eine Zusatzkarte ausgehändigt hat.

II. Übersicht der Versicherungsleistungen

Die «All Mobile»-Versicherung wird in den Varianten Classic, Premium und Exclusive angeboten. Die gewählte Variante und die jeweilig zugehörigen Leistungsbausteine (A-D) sind in der Versicherungsbestätigung ersichtlich.

Versicherungsleistungen für Notebooks, Handys/Smartphones, Tablets und portable Media-Player	Versicherungssummen Maximale Leistungssummen in CHF pro Ereignis		
	Classic	Premium	Exclusive
A. Beschädigung / Zerstörung Schutz der versicherten Geräte vor unfallmässiger Beschädigung während 2 Jahren ab Neukauf; Limitierung auf 2 Versicherungsereignisse pro Kalenderjahr	1 000.–	2 000.–	3 000.–
B. Diebstahl Schutz der versicherten Geräte vor Diebstahl während 5 Jahren ab Neukauf	1 000.–	2 000.–	3 000.–
C. Gesprächsmisbrauchsschutz infolge Diebstahls Schutz vor missbräuchlicher Nutzung von Mobilfunkdiensten infolge Diebstahls	1 000.–	2 000.–	3 000.–
D. Garantieverlängerung Verlängerung der Herstellergarantie für versicherte Geräte um ein Jahr	1 000.–	2 000.–	3 000.–

Versicherer



Global Assistance

AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris)
Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)
Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen
Tel. +41 44 283 38 32, Fax +41 44 283 33 83
info@allianz-assistance.ch, www.allianz-assistance.ch

III. Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

1. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

- 1.1 Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, welcher bei Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag durch den Karteninhaber mit der Herausgeberin vereinbart wurde. Der Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag gilt ein Jahr ab dem in der Versicherungsbestätigung genannten Datum. Nach Ablauf dieses Jahres verlängert sich der Anschluss jeweils stillschweigend um einen Monat, wenn nicht der Karteninhaber oder die Herausgeberin unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Monatsende schriftlich kündigt.
- 1.2 Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit der Beendigung des Kartenverhältnisses gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Herausgeberin oder mit der Beendigung des Anschlusses an den Kollektivversicherungsvertrag.
- 1.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse und Schäden, die sich innerhalb der ersten 30 Tage ab Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag ereignen (Karenzfrist).

2. Wann besteht kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz? Gleichartige Ansprüche

- 2.1 Hat die anspruchsberechtigte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Privat- oder Sozialversicherung), beschränkt sich die Deckung des Versicherers auf den Teil der Versicherungsleistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrags übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal erstattet.

2.2 Leistungen Dritter

Hat der Versicherer Leistungen für einen anderweitig versicherten Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss. Die Rückzahlung des Vorschusses erfolgt durch Abtretung der Ansprüche der anspruchsberechtigten Person gegenüber dem leistungspflichtigen anderen Versicherer an den Versicherer. Die Abtretung erfolgt anstelle der Zahlung und hat für die anspruchsberechtigte Person befreiende Wirkung.

3. Was ist nach Eintritt eines versicherten Ereignisses bzw. in einem Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

- Ohne die Mitwirkung der anspruchsberechtigten Person kann der Versicherer keine Leistungsabklärung durchführen und infolge seine Leistungen nicht erbringen. Folgende Obliegenheiten sind der anspruchsberechtigten Person auferlegt:
- 3.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- 3.2 **den Versicherer nach Eintritt eines Versicherungsfalls unverzüglich telefonisch unter 044 283 38 32 zu benachrichtigen** und ihn, unter Angabe aller Einzelheiten, über den Umstand, der eine Leistungspflicht des Versicherers zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäss zu unterrichten;
- 3.3 Schäden im Falle von Diebstahl oder durch strafbare Handlungen innert 3 Tagen beim zuständigen Polizeiposten anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
- 3.4 dem Versicherer die in der Versicherungsfall-Tabelle (Teil V) genannten Unterlagen zuzusenden bzw. darauf hinzuwirken, dass diese ausgestellt werden;
- 3.5 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten;
- 3.6 Weisungen des Versicherers zu beachten;
- 3.7 Dritte (z.B. andere Versicherer, Leistungsträger und Behörden) im Bedarfsfall zu ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- 3.8 den Versicherer über das Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den Versicherungsfall besteht, sowie über dort geltend gemachte Ansprüche und erhaltene Entschädigungen sowie über die Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren;
- 3.9 alle notwendigen und verhältnismässigen Massnahmen zur Wiedererlangung einer verloren gegangenen oder gestohlenen Sache sowie zur Identifizierung und gerichtlichen Verfolgung der schuldigen Person/-en zu ergreifen;
- 3.10 dem Versicherer beschädigte versicherte Geräte bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalls zur Verfügung zu halten und auf dessen Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden;
- 3.11 dem Versicherer nach erbrachter Leistung bei Totalschaden des beschädigten Geräts das Eigentum am beschädigten Gerät zu übertragen;

- 3.12 sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften der versicherten Geräte anhand der Betriebs- und Wartungsanleitung zu unterrichten und diese zu beachten.

4. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Wird eine nach Eintritt eines Versicherungsfalls zu erfüllende Obliegenheit verletzt, verliert die anspruchsberechtigte Person ihren Leistungsanspruch bzw. ist der Versicherer berechtigt, Leistungen zu kürzen oder abzulehnen, es sei denn, sie hat die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung behält die anspruchsberechtigte Person insoweit ihren Leistungsanspruch, insofern die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.

5. Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?

Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Eintritt des versicherten Ereignisses.

6. Welches Gericht ist zuständig?

- 6.1 Als Gerichtsstand für Klagen der anspruchsberechtigten Person bzw. des Anspruchsberechtigten stehen für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Versicherungsbedingungen wahlweise zur Verfügung:
- der Sitz der schweizerischen Zweigniederlassung des Versicherers;
 - der zivilrechtliche schweizerische Wohnsitz oder Sitz der anspruchsberechtigten Person bzw. des Anspruchsberechtigten.
- 6.2 Gerichtsstand für Klagen des Versicherers ist der zivilrechtliche Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person.
- 6.3 Zwingende Gerichtsstandsbestimmungen bleiben in allen Fällen vorbehalten.

7. Was ist bei Mitteilungen an den Versicherer zu beachten?

Was gilt bei Adressänderung?

- 7.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) abgegeben werden. Sie sind an die auf Seite 4 aufgeführte Kontaktadresse des Versicherers zu senden.
- 7.2 Wurde dem Versicherer oder der Herausgeberin eine Adressänderung nicht mitgeteilt, ist der Versand eines eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Adresse für eine Willenserklärung ausreichend, die der anspruchsberechtigten Person gegenüber abzugeben ist. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie ohne die Adressänderung bei regelmässiger Beförderung zugegangen wäre.

8. Was gilt bei Anpassungen der Versicherungsbedingungen?

Änderungen dieser Bedingungen und der Versicherungssummen können vom Versicherer und von der Herausgeberin (als Versicherungsnehmerin) vereinbart werden. Sie werden dem Hauptkarteninhaber mindestens drei Monate vor dem Inkrafttreten der Änderung schriftlich zur Kenntnis gebracht. Sie gelten als von diesem genehmigt, sofern er die Versicherung nicht zu einem Termin vor Inkrafttreten der Änderung kündigt (als Datum der Kündigung gilt das Datum, an dem die Kündigung bei der Herausgeberin eintrifft).

9. Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt Schweizer Recht.

Die Bestimmungen des Schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) bleiben vorbehalten, insofern seine nicht zwingenden Vorschriften in diesen AVB nicht abgeändert worden sind.

10. Ombudsmann der Privatversicherung und der Suva

Der Ombudsmann der Privatversicherung und der Suva steht Versicherten als neutrale Schlichtungsstelle zur Verfügung. Der Ombudsmann hat nur beratende und vermittelnde Kompetenzen und kann somit über keine Rechtsstreitigkeiten entscheiden. Diese sind den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

Kontaktadresse in der Deutschschweiz (Hauptsitz):

Postfach 2646, CH-8022 Zürich
Tel.: +41 44 211 30 90, Fax: +41 44 212 52 20
E-Mail: help@versicherungsombudsman.ch

Succursale Suisse Romande:

Chemin Des Trois-Rois 2
Case postale 5843
CH-1002 Lausanne
Tél.: +41 21 317 52 71, Fax: +41 21 317 52 70
E-Mail: help@ombudsman-assurance.ch

Succursale Svizzera Italiana:

Via G. Pocobelli 8, Casella postale
CH-6903 Lugano
Tel.: +41 91 967 17 83, Fax: +41 91 966 72 52
E-Mail: help@ombudsman-assicurazione.ch

11. Wie geht der Versicherer mit Personendaten um?

Der Versicherer und die Herausgeberin sind befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung unmittelbar notwendigen Daten bei involvierten Dritten zu beschaffen und zu verarbeiten. Ebenso ist der Versicherer im Rahmen der Vertrags- und Schadenabwicklung ermächtigt, bei derartigen Dritten sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen.

Der Versicherer und die Herausgeberin verpflichten sich, die derart erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Daten werden physisch und/oder elektronisch aufbewahrt.

Falls erforderlich, werden die Daten an Dritte, namentlich an Mit- oder Rückversicherer und an andere beteiligte Versicherer, an die serviceerbringenden Unternehmen, die Herausgeberin sowie den Versicherer in der Schweiz und im Ausland weitergeleitet. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherungen weitergegeben werden.

Der Versicherer ist berechtigt, Dritten, (namentlich zuständigen Behörden, Stellen und der Herausgeberin), denen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, die Aussetzung, Änderung oder Beendigung der Versicherung sowie die Ablehnung eines Versicherungsfalls mitzuteilen.

IV. Besondere Versicherungsbedingungen (BVB)

1. Welche Geräte sind versichert?

1.1 Versichert sind alle zum Eigentum des Karteninhabers bzw. der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen gehörenden Mobiles, Tablets, Notebooks und portablen Media Player.

2. Welche Risiken sind versichert und welche Leistungen werden im Versicherungsfall erbracht?

Bei Eintritt folgender Risiken werden nachfolgend definierte Leistungen bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe erbracht:

2.1 Beschädigung / Zerstörung

2.1.1 Was ist wann versichert?

Versicherungsschutz besteht für Geräte, welche nicht älter als zwei Jahre sind, wenn diese aufgrund eines plötzlich auftretenden, unvorhersehbar bzw. ungewöhnlichen und von aussen einwirkenden Ereignisses ganz oder nur zum Teil beschädigt bzw. zerstört werden.

2.1.2 Welche Leistungen werden erbracht?

- Der Versicherer organisiert die Reparatur und übernimmt die Reparaturkosten des versicherten Geräts, unter Berücksichtigung dessen Anschaffungswerts (Originalpreis inkl. aller Steuern) respektive des «Ohne Abo»-Preises (Mobiles/Tablets mit Provider-Vertragsbindung) sowie des jeweils anfallenden Selbstbetrags und der Versicherungsleistungsbegrenzung für über einjährige Geräte.
- Ist eine Reparatur nicht möglich oder liegt ein wirtschaftlicher Totalschaden vor, übernimmt der Versicherer die Wiederbeschaffung eines Geräts gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Ersatzgerät). Als gleichwertig gilt ein Gerät des gleichen Typs/Modells von maximalem Wert des Anschaffungspreises bzw. «Ohne Abo»-Preises des versicherten Geräts. Sofern kein Ersatzgerät verfügbar ist, kann der Versicherer seine Leistungspflicht durch Barauszahlung des entsprechenden Betrags erfüllen.
- Der Versicherungsschutz ist auf insgesamt zwei Versicherungsfälle pro Kalenderjahr beschränkt. Der Selbstbehalt pro Kalenderjahr beträgt:
 - CHF 60.– für den 1. Versicherungsfall
 - CHF 100.– für den 2. Versicherungsfall
- Die Versicherungsleistung für Geräte, die älter als 1 Jahr alt sind, ist in jedem Fall auf 80% des ursprünglichen Anschaffungspreises begrenzt.
- Bei Ablehnung einer Leistungserbringung durch den Versicherer gehen allfällige Kosten für die von der anspruchsberechtigten Person gewünschte Rücksendung von bereits zur Reparatur eingesandter Gegenstände zulasten dieser.

2.2 Diebstahl

2.2.1 Was ist wann versichert?

Versicherungsschutz besteht für Geräte, welche gestohlen werden.

2.2.2 Welche Leistungen werden erbracht?

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Wiederbeschaffung eines Geräts gleicher Art und Güte (Ersatzgerät), unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Entschädigungsbegrenzungen nach Alter des Geräts. Als gleichwertig gilt ein Gerät des gleichen Typs/Modells von maximalem Wert des Anschaffungspreises bzw. «Ohne Abo»-Preises des versicherten Geräts. Sofern kein Ersatzgerät verfügbar ist, kann der Versicherer seine Leistungspflicht durch Barauszahlung des entsprechenden Betrags erfüllen.

Die Versicherungsleistung wird wie folgt berechnet:

- < 1 Jahr altes Gerät: Wiederbeschaffung zum Neuwert
- > 1 Jahr bis < 2 Jahre alte Geräte: 80% des ursprünglichen Anschaffungspreises
- > 2 Jahre bis < 3 Jahre alte Geräte: 60% des ursprünglichen Anschaffungspreises
- > 3 Jahre bis < 4 Jahre alte Geräte: 40% des ursprünglichen Anschaffungspreises
- > 4 Jahre bis < 5 Jahre alte Geräte: 20% des ursprünglichen Anschaffungspreises.

2.3 Gesprächsmisbrauchsschutz infolge Diebstahls

2.3.1 Was ist wann versichert?

Versicherungsschutz besteht für missbräuchliche Nutzung von Mobilfunk-Kommunikationsdiensten infolge Diebstahls des Geräts (Gesprächsübermittlung, SMS, MMS, Datentransfer und Datenübertragung, Auf- und Herunterladen von Daten etc.). Die Deckung gilt für die Zeit zwischen dem Diebstahl und der Meldung an den Provider (Sperrung).

2.3.2 Welche Leistungen werden erbracht?

- Der Versicherer übernimmt die Gesprächs- und Datenübertragungskosten bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe.
- Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn dem Provider nach Kenntnisnahme des Diebstahls dies nicht innert 24 Stunden gemeldet und die Sperrung der betreffenden SIM-Karte veranlasst wird.
- Der Diebstahl ist innert 3 Tagen beim zuständigen Polizeiposten anzuzeigen und die Anzeige muss entsprechend bescheinigt werden.

2.4 Garantieverlängerung

2.4.1 Was ist wann versichert?

- Versicherungsschutz besteht für Schäden an versicherten Geräten, die durch Material- und/oder Fabrikationsmängel verursacht wurden.
- Die Deckung beginnt nach Ablauf der Herstellergarantie und dauert ein Jahr, bis das Gerät maximal 3 Jahre alt ist.
- Für die Leistungsübernahme gelten die gleichen Kriterien wie bei der Herstellergarantie.

2.4.2 Welche Leistungen werden erbracht?

- Der Versicherer organisiert die Reparatur und übernimmt die Reparaturkosten des versicherten Geräts.
- Ist eine Reparatur nicht möglich oder liegt ein wirtschaftlicher Totalschaden vor, übernimmt der Versicherer die Wiederbeschaffung eines Geräts gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Ersatzgerät). Als gleichwertig gilt ein Gerät des gleichen Typs/Modells von maximalem Wert des Anschaffungspreises bzw. «Ohne Abo»-Preises des versicherten Geräts.
- Sofern kein Ersatzgerät verfügbar ist, kann der Versicherer seine Leistungspflicht durch Barauszahlung des entsprechenden Betrags erfüllen.

3. Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Versicherungsfälle bzw. Ereignisse und Geräte:

- 3.1 Schäden, die durch Programmierung, Einstellung, Wartung, Überholung, Veränderung der ursprünglichen Eigenschaften oder Reinigung des Geräts entstehen.
- 3.2 Schäden, die auf unsachgemässe Handhabung oder sonstige zweckentfremdete Verwendung zurückzuführen sind.
- 3.3 Schäden, die auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind.
- 3.4 Schäden, die durch oder während der vorsätzlichen Verübung eines Vergehens oder Verbrechens oder des vorsätzlichen Versuchs der Verübung eines Vergehens oder Verbrechens verursacht wurden.
- 3.5 Schäden, die die Funktion des Geräts nicht beeinträchtigen (kosmetische Schäden wie z.B. Kratzer, Dellen, Beulen).
- 3.6 Schäden, die durch Feuer, Blitzschlag, Explosion oder Elementarereignisse aufgrund höherer Gewalt (Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneeedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben) entstehen.
- 3.7 Durch Kernenergie, Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen verursachte Schäden.
- 3.8 Schäden durch Liegenlassen, Vergessen, Verlieren oder sonstiges Abhandenkommen.
- 3.9 Schäden, die durch Nutzungsausfall des schadhafte Geräts entstehen, Datenverlust, Wertminderungschäden sowie Folgeschäden jeglicher Art (vorbehalten Ziffer IV. 2.3).
- 3.10 Produktbestandteile, die regelmässig ersetzt werden müssen; dazu gehören z. B. Batterien oder Akkus.

- | | | | |
|------|--|------|---|
| 3.11 | Schäden an Zubehör der Geräte (z.B. Kopfhörer, Ladekabel, Eingabegeräte aller Art, externes Speicher- oder Ladegerät). | 3.16 | Schäden, die vom Kunden selbst oder eigenmächtig durch von ihm beauftragte Dritte behoben werden. |
| 3.12 | Kosten für Software einschliesslich Betriebssystem, Datenverluste, externe Datenträger, nachträgliche Einbauten, Um- bzw. Aufrüstungen. | 3.17 | Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion seitens des Herstellers führen. |
| 3.13 | Softwareschäden und Schäden, die durch Software oder Software-Viren verursacht werden (ausgenommen Kosten für Software-Updates im Rahmen von gemäss Ziffer IV. 2.2 gedeckten Reparaturleistungen). | 3.18 | Kosten, wenn kein Defekt am Gerät festgestellt werden kann. |
| 3.14 | Natürliche Abnutzung bzw. Verschleiss. | 3.19 | Ereignisse und Schäden, die sich innerhalb der ersten 30 Tage ab Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag ereignen (Karenzfrist), sowie Ereignisse, welche bei Versicherungsbeginn bereits eingetreten waren. |
| 3.15 | Schäden infolge Diebstahls, zurückzuführen auf Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht der anspruchsberechtigten Person. | | |

V. Versicherungsfall-Tabelle

Bitte beachten Sie im Versicherungsfall die Obliegenheiten gemäss Ziffer 3 der AVB (Teil III).

Um den Versicherungsfall bearbeiten zu können, benötigt der Versicherer verschiedene Nachweise über den Eintritt des Schadens, dessen Höhe etc. In der folgenden Tabelle sind die Unterlagen aufgelistet, die dem Versicherer eingereicht werden müssen, um schnellstmöglich eine Leistung zu erhalten. Natürlich müssen nur Nachweise für die Versicherungsleistungen eingereicht werden, die von der anspruchsberechtigten Person geltend gemacht werden. Fragen Sie im Zweifel bitte den Schadenregulierer, welche Nachweise erforderlich sind.

Leistung	Für die Leistung benötigte Unterlagen
Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> • Das versicherte Ereignis ist unverzüglich telefonisch beim Versicherer zu melden (Tel.-Nr.: 044 283 38 32) und dessen Zustimmung zu allfälligen Schadenbehebungsmaßnahmen einzuholen. Grundsätzlich obliegen die Organisation und der Ablauf von Schadenbehebungsmaßnahmen dem Versicherer.
Beschädigung / Zerstörung	<ul style="list-style-type: none"> • Schadenbestätigungsfomular • Kaufquittung des beschädigten Geräts • Detaillierter Reparatur-Kostenvorschlag
Diebstahl	<ul style="list-style-type: none"> • Schadenbestätigungsfomular • Kaufquittung des gestohlenen Geräts • Polizeirapport
Gesprächsmisbrauchsschutz infolge Diebstahls	<ul style="list-style-type: none"> • Schadenbestätigungsfomular • Polizeirapport • Verbindungsnachweis (detaillierte Provider-Rechnung) des aktuellen sowie der letzten drei vorangegangenen Monate bei Diebstahl.
Garantieverlängerung	<ul style="list-style-type: none"> • Schadenbestätigungsfomular • Kaufquittung des beschädigten Geräts • Detaillierter Reparatur-Kostenvorschlag • Einreichung der ursprünglichen Garantiebestimmungen
Schadenregulierer:	Allianz Global Assistance Claims Appliance Protection Hertistrasse 2 CH-8304 Wallisellen claims-ap@allianz-assistance.ch